

I. Personendosimetrie

1. Die Personendosismessstelle der LPS (= Messstelle) stellt Dosimeter zur Messung der Personendosis gemäß § 66 StrlSchV und Messgeräte zur Bestimmung der Radon-222-Exposition gemäß § 157 StrlSchV (= Dosimeter) bereit, gibt sie auf Anforderung aus und wertet sie aus (personendosimetrische Überwachung).
2. Die Aufnahme von Personen in die personendosimetrische Überwachung durch die Messstelle erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung und der Erhebung der erforderlichen Personen- und Betriebsstammdaten. Für die Anmeldung müssen die von der Messstelle bereitgestellten Formulare verwendet und vollständig ausgefüllt werden. Die Formulare sind auf Anfrage per Fax und E-Mail oder über das Internet (www.LPS-Berlin.de) erhältlich. Die zur Registrierung der zu überwachten Person beim Strahlenschutzregister verwendeten Daten sind unverändert der Messstelle in elektronischer Form zu übermitteln (<https://www.lps-berlin.de/uebergabe-der-ssr-nummer-die-lps>).
3. Die Anmeldung von Personen zur personendosimetrischen Überwachung erfolgt auf unbegrenzte Zeit. Eine Ab- oder Ummeldung kann nur bis 14 Tage vor Beginn des Überwachungszeitraumes erfolgen. Die Ab- oder Ummeldung muss schriftlich zu diesem Zeitpunkt in der Messstelle vorliegen.
4. Die Bestimmung der Personendosis nach § 66 StrlSchV erfolgt grundsätzlich über den Zeitraum von einem Monat; die Bestimmung der Radon-222-Exposition nach § 157 StrlSchV grundsätzlich quartalsweise. Davon abweichende Zeiträume bedürfen bei einer amtlichen Überwachung der Zustimmung der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde.
5. Eine Ummeldung von Personen in einen anderen Überwachungszeitraum kann grundsätzlich nur zum turnusmäßigen Beginn des neuen Zeitraumes erfolgen.
6. Die Dosimeterlieferung wird von der Messstelle eine Woche vor Beginn eines Überwachungszeitraumes versendet. Die Überwachungszeiträume bei monatlicher Überwachung beginnen nach Einteilung durch die Messstelle gestaffelt zum 1., 8., 15. und 22. des Monats. Der dreimonatliche Überwachungszeitraum beginnt stets am 1. Tag eines Quartals.
7. Die Zuordnung der Dosimeter zu den überwachten Personen und zum Überwachungszeitraum erfolgt durch die Messstelle. Eine Änderung der Personenzuordnung durch den Auftraggeber ist nur in begründeten Fällen und schriftlich möglich. Eine Verwendung von Dosimetern in einem anderen Überwachungszeitraum ist grundsätzlich nicht möglich.
8. Der Versand der Dosimeter erfolgt auf den Postweg. Wünscht der Auftraggeber eine andere Art der Zustellung, werden ihm die Mehrkosten in Rechnung gestellt.
9. Die Rücksendung der Dosimeter durch den Auftraggeber muss unmittelbar nach Ende des Überwachungszeitraumes zusammen mit dem unterschriebenen Zuordnungsbogen erfolgen. Die Sendung ist ausreichend zu frankiert. Nicht oder unzureichend frankierte Sendungen werden von der Messstelle nicht angenommen.
10. Die Messergebnisse stehen grundsätzlich zwei Wochen nach Rücklieferung der Dosimeter in der Messstelle zur Verfügung und werden bei regulärer Rücksendung spätestens drei Wochen nach Rücklieferung dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Ergebnisbögen eines Überwachungszeitraumes können in der Regel der Dosimeterlieferung des übernächsten Zeitraumes beigelegt werden. Die Ergebnisbögen entsprechen den Anforderungen der Messstellenrichtlinie und sind ohne Unterschrift gültig sind. Reklamationen zu den zugesandten Ergebnissen (z. B. falsche Dosimeterzuordnung o.a.) sind nur innerhalb von zwei Wochen

nach Erhalt möglich. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§170 (4) StrlSchG) werden die Messergebnisse personenbezogen dem Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) und in vorgeschriebenen Fällen den zuständigen Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

11. Eine Auswertung von Dosimetern erfolgt grundsätzlich nur innerhalb von sieben Monaten nach deren Ausgabe.
12. Die Messstelle erhebt zusätzliche Gebühren und Bearbeitungszuschläge, wenn ein erhöhter Aufwand oder zusätzliche Leistungen erforderlich sind:
 - Ermittlung der Dosis, wenn das Dosimeter später als einen Monat nach dem Ende des regulären Tragezeitraums in der Messstelle eingeht
 - Wenn die Zuordnung des Dosimeters durch den Auftraggeber geändert wurde.
 - Sofortige Ermittlung der Dosis innerhalb eines Werktages in Sonderfällen, z. B. bei Verdacht auf Überschreitung eines Grenzwertes.
 - Ermittlung der Dosis, wenn das Dosimeter nicht sachgemäß verwendet worden ist (z. B. Exposition des Dosimeters nicht am Körper oder außerhalb der Kassette, Manipulationen am Dosimeter oder das Dosimeter kam stark beschädigt in der Messstelle an). Die Entscheidung über eine derartige Gebührenpflicht trifft der Messstellenleiter.
 - Zusätzliche Postgebühren werden u. a. bei Zustellungen auf andere Art als dem Postversand und in besonderer Form erhoben.
13. Die Personendosismessstelle hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein.

II. Personendosimetrie für Einsatzkräfte (Feuerwehr, Polizei)

1. Für Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes usw., die bei der Ausübung ihres Berufes nur gelegentlich ionisierender Strahlung ausgesetzt sein können, werden halbjährlich Personendosimeter zur Verfügung gestellt. Die Auswertung erfolgt nur im Einsatzfall. Die Dosimeter werden stets zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres ausgegeben und müssen unmittelbar nach deren Nutzung zusammen mit dem Zuordnungsbogen und einem unbenutztem Dosimeter desselben Ausgabezeitraumes zurück geschickt werden (s. besondere Anwendungshinweise im Merkblatt für die Überwachung von Einsatzkräften der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei).

III. Umgebungsdosimetrie

1. Die Messstelle stellt Umgebungsdosimeter zur regelmäßigen Messung der Ortsdosis gemäß § 103 StrlSchV bereit, gibt sie auf Anforderung aus und wertet sie aus.
2. Die Aufnahme von Messungen zur Umgebungsdosimetrie erfolgt nach schriftlicher Anmeldung auf unbegrenzte Zeit. Der Auftraggeber teilt der Messstelle die Anzahl der Messpunkte mit. Die Messstelle informiert den Auftraggeber über die Anzahl der erforderlichen Dosimeter unter Berücksichtigung zusätzlich benötigter Dosimeter zur Bestimmung der Transportdosis und des Fadings. Änderungen der Anzahl von Messpunkten müssen zwei Wochen vor Beginn des Überwachungszeitraumes schriftlich in der Messstelle vorliegen.
3. Umgebungsdosimeter werden i. A. für einen halb- oder ganzjährigen Überwachungszeitraum ausgegeben. Die Dauer des Überwachungszeitraumes und der Wechselzeitpunkt werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde festgelegt.

4. Der Transport der Dosimeter erfolgt durch den Auftraggeber. Der Zeitpunkt zur Bereitstellung der Dosimeter für einen neuen Überwachungszeitraum wird spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechseltermin der Messstelle durch den Auftraggeber mitgeteilt.

IV. Sonstige Dosismessungen

1. Die Messstelle stellt Dosimeter zur sonstigen Messung der Personen- und Ortsdosis für jedermann bereit, gibt sie auf Anfrage aus und wertet sie aus.
2. Die Dosimeter für einmalige oder zeitlich begrenzte Messungen werden grundsätzlich leihweise gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
3. Die Messergebnisse werden nach Rücklieferung dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt falls nicht anders vereinbart.

V. Andere Dienstleistungen

1. Zusätzlich zum schriftlichen Versand der Messergebnisse können Zuordnungs- und Ergebnisbögen auf elektronischem Wege als verschlüsselter E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden. Das Verschlüsselungsverfahren wird von der Messstelle vorgegeben, sie übernimmt jedoch keine Haftung für die Datensicherheit.
2. Personenbezogene Auskünfte aus der Personendosis-Datenbank werden ausschließlich auf schriftliche Anforderung an die zuständige Aufsichtsbehörde erstellt. Alle anderen personenbezogenen Auskünfte erteilt das Strahlenschutzregister.

VI. Allgemeine Regelungen für alle Dosimeterangebote

1. Die Gebühren für alle Leistungen der Personendosismessstelle sind in der Gebührenordnung festgelegt. Es werden Gebühren auf Grundlage der Gebührenordnung berechnet, die zum Beginn eines Überwachungszeitraums gültig ist. Die Rechnungstellung erfolgt mit dem Versand der Dosimeter zu Beginn jedes Überwachungszeitraums. Leistungen für nicht getragene Dosimeter oder nicht fristgemäß abgemeldete Personen werden dem Auftraggeber in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
2. Die Gebühren der Messstelle sind mehrwertsteuerfrei.
3. Der Versand der Dosimeter erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Zusätzliche Dosimeterverpackungen aus Kunststoff sind Eigentum der Messstelle und müssen vom Auftraggeber für die Rücksendung der Dosimeter wieder verwendet werden.
4. Wiederverwendbare Personen- und Ortsdosimeter für die regelmäßige Überwachung werden auf Leihbasis zur Verfügung gestellt.
5. Defekte oder verlorene wiederverwendbare Dosimeter bzw. -Komponenten müssen vom Auftraggeber durch den Kauf neuer ersetzt werden. Als verloren gilt ein Dosimeter, wenn es nicht sechs Monate nach dem regulären Rücksendetermin in der Messstelle eingetroffen ist. Als defekt gilt ein Dosimeter, wenn durch Beschädigung oder Kontamination die Ermittlung der Dosis nicht mehr möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Messstellenleiter. Als defekt gilt ein Dosimeter auch, wenn durch eine zu hohe Dosis dieses nicht wieder verwendet werden kann.

6. Rechnungen sind vom Auftraggeber fristgemäß und ohne Abzüge zu begleichen. Kommt er seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wird mit der dritten Mahnung die Aufsichtsbehörde informiert. Zehn Tage nach Zustellung der Mahnung wird die Belieferung mit Dosimetern eingestellt.
7. Die Messstelle haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die Verwendung ihrer Dosimeter entstehen (Ausschluss der Produkthaftung). Die Entscheidung über die Verwendung von geeigneten Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren bei der Anwendung von Dosimetern im medizinischen Bereich obliegt dem Auftraggeber. Die Messstelle kann Empfehlungen aussprechen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Allgemeinen Bestimmungen der Messstelle vom 1. Januar 2016, ihre Gültigkeit.